

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 18. September 1850.)

Mit Note vom 17. dieß sendet der k. Sardinische Geschäftsträger einen königlichen Erlaß vom 3. Sept. ein, mit welchem dem Herrn Ritter Bartholome Geymet die Stelle eines Sardinischen Generalkonsuls in Genf übertragen wird, und ersucht um Ertheilung des Exequatur's für diesen Wahlakt.

Mit Bezug auf die Depeschen des schweiz. Generalkonsuls in Amsterdam, Hr. J. Theophile Liotard, d. d. 2. und 12. September, betreffend die seit dem 15. d. M. in Vollzug gesetzte k. Niederl. Schiffahrtsgesetzgebung und Aufhebung der Zölle auf dem Rheine, sowie auch der Durchfahrtszölle, wurde besonderer Abdruck der in deutscher und französischer Sprache übersandten Uebersicht beschlossen; gleichzeitig soll die Mittheilung über bereits erfolgte Ausführung der angekündigten Erleichterungen auch durch das Bundesblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Aufhören der Erhebung von Schiffahrtszöllen auf dem Rhein und der Jffel.

Die Bestimmung des neuen Gesetzes umfaßt: daß die Erhebung der Schiffahrtsabgaben, regulirt durch die Uebereinkunft den 31. März 1831, und geschlossen zwischen den Rheinuferstaaten, dann die Wasserzölle auf dem Gelderischen Jffel, aufgehoben wird, unter Vorbehalt des Königs, um diese Zollerhebung auf's Neue in Wirkung treten zu lassen in Betreff der Schiffe derjenigen Staaten, welche die Niederländische Flagge weniger günstig als ihre Nationalflagge behandeln sollten.

Ab Abschaffung der Durchfuhrzölle.

Gleichzeitig mit und auch auf dieselben Motive eines

Aufhörens der Schifffahrtsabgaben, werden alle Durchfuhrzölle auf den Niederländischen Flüssen abgeschafft, unter Vorbehalt, um, in Betreff der Salzdurchfuhr, solche Vorschriften auszufertigen, als nöthig erachtet werden zur Ausweichung der Entrichtung der Salzaccise.

Der Zweck beider dieser Maßregeln ist, um zuvorzukommen, daß durch Erschwerung von Transportkosten der Durchfuhrhandel sich anderswohin verlegen möchte. Die Ausdehnung der Eisenbahnen in benachbarten Staaten, besonders die in's Werk gestellten Bemühungen Belgiens, um den Durchfuhrhandel an sich zu ziehen, machte es der Regierung zur Pflicht, alle überflüssigen Kosten aufzuheben, welche die Fahrt auf unsern Strömen und Flüssen drücken.

In Betreff der Abschaffung der Maasfahrtszölle wird auf diplomatischem Wege unterhandelt werden müssen; auch die Ermäßigung der Kanalzölle ist ein Gegenstand der Untersuchung bei der Regierung. Im Allgemeinen sollen alle Formalitäten und noch bestehenden Hemmnisse, insoweit die Schatzkammer nicht zu sehr darunter leidet, aufgehoben oder weniger erschwerend gemacht werden. Auch dem Anschluß an die Preussische Eisenbahn sieht die Regierung mit dem größten Verlangen entgegen. Sie wendet dazu alle ihr zu Gebote stehende Mühe an, und schmeichelt sich, daß bald der Augenblick da ist, wo diese Sache zur Entscheidung kommen wird.

---

(Vom 20. September 1850.)

Die durch Tod erledigte Stelle eines Zolleinnehmers in Klein-Döttingen wurde auf Antrag des Handels- und Zolldepartements besetzt durch Herrn J. Gamß. Die jährliche Besoldung ist 400 Frkn.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1850
Date	
Data	
Seite	99-100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 439

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.